

Grundrechtsfunktionen

1) Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

Die grundrechtlich normierten Freiheiten und Rechtsgüter, die der Disposition des einzelnen überlassen sind, werden gegen staatliche Eingriffe geschützt, d.h. der Staat ist verpflichtet diesen Freiraum zu akzeptieren und der Bürger kann etwaige Eingriffe abwehren. (status negativus)

2) Grundrechte als Leistungsrechte

Die Grundrechte geben dem Bürger im Einzelfall einen Anspruch auf ein positives Tun des Staates um die Grundrechtsausübung zu gewährleisten. (status positivus)

Beachte: Nur wenige Grundrechte sind als Leistungs- oder Teilhaberechte formuliert (z.B. Art. 6 IV GG) Aber auch aus als Abwehrrecht formulierten Grundrechten können unter strengen Voraussetzungen Ansprüche gegen den Staat erwachsen

3) Grundrechte als Mitwirkungsrechte

Als Mitwirkungsrechte gewährleisten die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte die Teilhabe an der staatlichen Willensbildung. (status activus)

Solche sog. Staatsbürgerrechte sind insbes. Art. 38 I 1, II GG (Wahlrecht), Art. 33 I – III GG (Zugang zu öffentlichen Ämtern), Art.4 III, 12a II GG (Entscheidung zwischen Wehr- und Ersatzdienst)

4) Grundrechte als Einrichtungsgarantien

Neben der Gewährleistung von subjektiven Rechten garantieren einige Grundrechte darüber hinaus den Bestand bestimmter Rechtseinrichtungen.

Beispiele: Bestand von Ehe und Familie (Art.6 I GG), Privatschulen (Art.7 IV GG), Eigentum und Erbrecht (Art.14 I GG)

Folge: Der Gesetzgeber darf nicht die Ehe als solche oder das Eigentum als solches abschaffen

5) Grundrechte als objektive Wertentscheidungen

Mit den Grundrechten gibt das GG zu erkennen, dass Leib und Leben, Meinungsvielfalt, Kunst und Wissenschaft, Berufsbetätigung und Eigentumsgebrauch usw. wertvoll sind und enthält somit eine objektive Wertordnung.

Konsequenzen:

a) bei Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts sind die Wertentscheidungen des GG durch die Grundrechte zu berücksichtigen.

b) mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht bei der Auslegung von zivilrechtlichen Generalklauseln

c) sofern Grundrechte durch Dritte gefährdet werden, kann der Staat verpflichtet werden zum Schutze von Grundrechten tätig zu werden

d) die Grundrechte begrenzen die staatliche Macht, d.h. der Staat darf nicht gegen die Grundrechte verstoßen (Grundrechte als negative Kompetenznormen).